

An die Bauaufsichtsbehörde über die Gemeinde

Genehmigungsfreie Baumaßnahme nach § 69 a NBauO

- Bauherr

(Name, Anschrift)

- Bezeichnung der Baumaßnahme (Errichtung/ Änderung/ Nutzungsänderung von Wohngebäuden/Nebengebäuden/Nebenanlagen)

- Baugrundstück (Gemeinde, Straße, Hausnummer oder Gemarkung, Flur, Flurstück)

- Folgende Anlagen sind beigelegt:

- der Entwurf nach § 69 a Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 58 Abs. 1 Satz 2 NBauO,
- die Erklärung der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers nach § 69 a Abs. 3 Nr. 2 NBauO,
- die Erklärung von Sachverständigen nach § 69 a Abs. 3 Nr. 3 NBauO.

Der Bauherr

(Datum, Unterschrift)

Erklärung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers nach § 69 a Abs. 3 Nr. 2 NBauO

**1. Entwurfsverfasserin/
Entwurfsverfasser**
(Name, Anschrift)

2. Bezeichnung der Baumaßnahme (Errichtung/ Änderung/Nutzungsänderung von Wohngebäuden/
Nebengebäuden/Nebenanlagen)

3. Baugrundstück (Gemeinde, Straße, Hausnummern oder Gemarkung, Flur, Flurstück)

4. Die Entwurfsverfasserin/ Der Entwurfsverfasser erklärt:

Für die oben bezeichnete Baumaßnahme liegen die Voraussetzungen für die Freistellung vom
Baugenehmigungsvorbehalt nach § 69 a Abs. 1 Nrn. 1 und 3 bis 5 NBauO vor.

4.1 Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die notwendigen Ausnahmen und Befreiungen sind mit Bescheid vom (Az.)
erteilt worden.

4.2 Ich bin qualifiziert nach § 58 Abs. 3 Nrn. 1, 2 oder 3 NBauO und ausreichend gegen
Haftpflichtgefahren versichert.

4.3 Ich bin auch Aufstellerin/Aufsteller der Nachweise über

die **Standsicherheit**; hierfür bin qualifiziert aufgrund

der Eintragung in die von der Architektenkammer Niedersachsen geführte Liste der
Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner,

der Eintragung in die von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführte Liste der
Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner

und ausreichend gegen Haftpflichtgefahren versichert,

der Bestätigung nach § 1 Abs.2 Satz 4 PrüfeVO vom 15.05.1986,

bei Standsicherheitsnachweisen, wenn der Entwurf bis zum 31.12.2006 bei der
Bauaufsichtsbehörde eingeht:

der Eintragung in die von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführte Liste der
Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser.

4.4 Ich bin auch Aufstellerin/Aufsteller der Nachweise über

den **Schallschutz**, den **Wärmeschutz**

4.5 Die von mir gefertigten Unterlagen entsprechen dem öffentlichen Baurecht.

4.6 Die von Sachverständigen i. S. des § 58 Abs. 2 Satz 2 NBauO gefertigten Unterlagen sind dem
öffentlichen Baurecht entsprechend aufeinander abgestimmt und im Entwurf berücksichtigt

Die Entwurfsverfasserin/ Der Entwurfsverfasser

.....
(Datum, Unterschrift)

Erklärung der Aufstellerin oder des Aufstellers bautechnischer Nachweise nach § 69 a Abs. 3 Nr. 3 NBauO *)

**1. Sachverständige/
Sachverständiger**
(Name, Anschrift)

Bezeichnung der Baumaßnahme (Errichtung/ Änderung/Nutzungsänderung von Wohngebäuden/
Nebengebäuden/Nebenanlagen)

3. Die/Der Sachverständige erklärt:

3.1 Die von mir für die oben bezeichnete Baumaßnahme aufgestellten Nachweise über die
Standicherheit entsprechen dem öffentlichen Baurecht.

Ich bin

a) in die von der Architektenkammer Niedersachsen geführte Liste der Tragwerksplanerinnen
und Tragwerksplaner eingetragen,

b) in die von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführte Liste der Tragwerkplanerinnen
und Tragwerksplaner eingetragen

und ausreichend gegen Haftpflichtgefahren versichert,

c) qualifiziert aufgrund der Bestätigung nach § 1 Abs. 2 Satz 4 PrüfeVO vom 15.05.1986,

bei Standsicherheitsnachweisen, wenn der Entwurf bis zum 31.12.20006 bei der
Bauaufsichtsbehörde eingeht:

d) in die von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführte Liste der Entwurfsverfasserinnen
und Entwurfsverfasser eingetragen.

3.2 Die von mir für die oben bezeichnete Baumaßnahme aufgestellten Nachweise über den
Schallschutz/und/den **Wärmeschutz** entsprechen dem öffentlichen Baurecht.

Ich bin qualifiziert

nach § 58 Abs. 3 Nrn. 1, 2 oder 3 NBauO,

nach Nr. 3.1 a) b) c).

Die/Der Sachverständige

.....
(Datum, Unterschrift)

*) Diese Erklärung ist nur erforderlich bei Bautechnischen Nachweisen, die nicht von der Entwerferin oder dem
Entwerfer selbst aufgestellt sind.